



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte/r: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

2014/0065
öffentlich

Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl am 25. Mai 2014

Prüfung der Wahlvorschläge und Entscheidung über deren Zulassung zur Wahl

Beratungsfolge:

Wahlausschuss
10.04.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügten Wahlvorschläge wurden geprüft und werden für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Beckum am 25. Mai 2014 zugelassen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Durchführung der Wahl des Integrationsrates erfolgt auf der Grundlage von § 27 Absatz 11 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sowie der Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Stadt Beckum wird gemäß § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Beckum ein Integrationsrat gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 GO NRW gebildet, wenn 200 Wahlberechtigte dies beantragen. Im November 2013 wurden die der Verwaltung bekannten Vertretungen und Vereine der ausländischen Bevölkerung aufgefordert, entsprechende Unterschriften einzuholen und vorzulegen. Hierzu wurde eine Frist bis zum 13. Dezember 2013 gesetzt. Bis zum Fristablauf wurden 320 Unterschriften vorgelegt. Eine Prüfung ergab, dass hiervon

252 Unterschriften gültig abgegeben wurden, so dass die Bildung eines Integrationsrates nach der Vorgabe der Hauptsatzung beantragt wurde.

Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde im Amtsblatt der Stadt Beckum Nummer 7/2014 vom 27. Februar 2014 öffentlich bekannt gemacht. Zudem wurden die Vertretungen und Vereine der ausländischen Bevölkerung dazu aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge läuft gemäß § 11 Absatz 10 der Wahlordnung bis zum 7. April 2014 um 18:00 Uhr. Es können sowohl Einzelwahlvorschläge als auch Listenwahlvorschläge eingereicht werden. Unmittelbar nach Ablauf dieser Frist werden die Wahlvorschläge nachgereicht.

Der Wahlausschuss entscheidet gemäß § 11 Absatz 11 Wahlordnung spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. § 18 Absatz 3 Satz 2 Kommunalwahlgesetz gilt für die Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen. Die Prüfung erstreckt sich im Besonderen auf folgende Punkte:

- a) Rechtzeitiger Eingang der Wahlvorschläge,
- b) Vollständigkeit der persönlichen Angaben,
- c) Vorlage der Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit für die Person der Bewerberin oder des Bewerbers,
- d) korrekte Unterzeichnung des Wahlvorschlages..

Zu der Sitzung des Wahlausschusses werden auch die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge eingeladen.

Der Wahlausschuss ist gemäß § 6 Absatz 2 Kommunalwahlordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Anlage(n):

Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Beckum (werden nachgereicht)